

## Thesen

*zum Referat von Prof. Dr. Heike Krieger, Berlin*

1. Ein Vergleich der verschiedenen Ausprägungen völkerrechtlicher Immunität zeigt, dass alle diese Ausprägungen einer vergleichbaren Kritik unterliegen, wonach die prozessuale Zuerkennung von Immunität in einem Widerspruch zu materiell-rechtlichen Verpflichtungen steht, Verantwortlichkeit für schwere Menschenrechtsverletzungen herzustellen.
2. Gegenwärtig besteht im Völkerrecht eine Inkongruenz zwischen der hohen Anzahl von Gerichtsverfahren, in denen Kläger die Zuerkennung von Immunität bei schweren Menschenrechtsverletzungen hinterfragen, und einer höchstens punktuellen Rechtsentwicklung.
3. Offenkundig ist die Stagnation in der Rechtsentwicklung bei der Zuerkennung von Immunität im zivilgerichtlichen Verfahren. In den letzten Jahren haben mehrere Urteile zur Staatenimmunität, zur Immunität internationaler Organisationen und zur diplomatischen Immunität eine Immunitätsausnahme bei schweren Menschenrechtsverletzungen abgelehnt.
4. Bei der Immunität von Staatsoberhäuptern und anderen Staatsorganen im Strafverfahren bestehen zwar Ansätze einer Rechtsentwicklung. Diese Entwicklung zeichnet sich aber längst nicht so deutlich ab, wie in Teilen der Literatur angenommen. Zugleich sind erhebliche Rechtsunsicherheiten entstanden.
5. Ein wesentlicher Grund für die nur punktuelle und schleppende Rechtsentwicklung liegt in den dezentralen Rechtsfortbildungsmechanismen des Völkerrechts. Gründe des (vermeintlichen) Eigeninteresses der Staaten und der Reziprozität verhindern, dass Anstöße der Rechtsentwicklung, die von nationalen Gerichten ausgehen, völkergewohnheitsrechtlich geltende Immunitätsausnahmen bei schweren Menschenrechtsverletzungen hervorbringen.
6. Gerichte nehmen im Rechtsfortbildungsprozess häufig eine proaktive Rolle ein und versuchen, die Rechtsentwicklung auch gegen den Willen der Exekutive voranzutreiben. Auf dieses Rollenverständnis sind auch die jüngsten Entscheidungen, die ehemaligen Staatsorganen die Immunität *ratione materiae* versagen, zurückzuführen.
7. Die ratio der Zuerkennung von Immunität liegt in ihrer funktionalen Notwendigkeit. In diesem Sinn ermöglicht Immunität effektive Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in den internationalen Beziehungen.
8. Die Pluralisierung der Akteure und die Ausdehnung inter- und transnationaler öffentlicher Aufgabenwahrnehmung haben eine Tendenz hervorgerufen, den Kreis der Immunitätsbegünstigten auszudehnen. Das zeigt zum einen die völkergewohnheitsrechtliche Konkretisierung des Rechts der Spezialmissionen und zum anderen die Zuerkennung von Immunität für Global Public Private Partnerships. Funktional verstandene Immunität ist daher ein wesentliches Mittel, Globalisierungsprozesse zu ermöglichen.

9. Spezialmissionen werden vor dem Hintergrund der Rechtsunsicherheiten um Ausnahmen von der Immunität *ratione materiae* für Staatsorgane im Strafverfahren zu einem funktionalen Äquivalent dieser Immunität.

10. Immunität dient zudem als Zuständigkeitsausübungsregel bei verteilten Kompetenzen im dezentralen Rechtssystem. In der Regel stehen bei allen Immunitäten alternative Rechtswege oder völkerrechtliche Instrumentarien zur Verfügung.

11. Auch die Immunität internationaler Organisationen dient diesem Zweck. Hier lässt sich in Europa eine Entwicklung beobachten, die Immunität internationaler Organisationen in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zurückzudrängen. Die Vereinten Nationen sind davon bislang ausgenommen. Allerdings führt diese Rechtsprechung zu einem Normkonflikt. Die in der Gerichtspraxis entwickelten Ansätze zur Lösung des Normkonfliktes erreichen keinen Interessenausgleich.

12. Verstanden als Zuständigkeitsausübungsregel sichert Immunität auch den Rechtsfrieden und die guten zwischenstaatlichen Beziehungen. Diese Funktion dürfte umso mehr Bedeutung erlangen, je mehr sich die internationale Ordnung zu einer multipolaren Weltordnung entwickeln sollte. Das zeigt der Streit zwischen der African Union und der EU über die Ausübung universeller Jurisdiktion.

13. Solange keine internationale Gemeinschaft von Rechtsstaaten besteht, dient Immunität demokratischen Verfassungsstaaten auch dazu, ihre Amtswalter vor der Inanspruchnahme durch Gerichte zu schützen, die rechtsstaatlichen Anforderungen nicht genügen.

14. Für die Immunität *ratione materiae* von Staatsorganen wäre eine Rechtsfortbildung auf prozessualer Ebene denkbar. Anstelle einer Beachtung der Immunität von Amts wegen, wie sie im deutschen und englischen Recht sowie Art. 6 Abs. 1 des UN-Übereinkommens über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit vorgesehen ist, sollte begrenzt auf Fälle, die schwere Menschenrechtsverletzungen zum Gegenstand haben, das Erfordernis eingeführt werden, dass der Staat, dessen Organe vor Gericht stehen, die Immunität seiner Organe geltend machen muss.